



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMF-	WW-St/GSt/Fü	Thomas Zotter	DW 12637 DW 142637	10.08.2017
160000/001-				
III/5/2017				

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlagerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird

Grundsätzlich erlaubt sich die Bundesarbeitskammer (BAK) anzumerken, dass eine derart kurz bemessene Begutachtungsfrist von Gesetzesmaterien, bei der es um Maßnahmen geht, mit der Teile der Aufsichtsarchitektur der Finanzmarktregulierung neu geregelt werden sollen und es auch zu nicht unerheblichen Maßnahmen kommen soll, welche die Beaufsichtigung von Kreditinstituten betreffen, als bei weitem nicht ausreichend erachtet wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Bereich der Finanzmarktregulierung im Bereich der österreichischen Finanzmarktaufsicht im Rahmen eines umfassenden Reformpakets eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen werden, um insbesondere die folgenden Ziele zu erreichen:

- Steigerung der Transparenz der österreichischen Finanzmarktaufsicht in den Bereichen Organisation, operative Tätigkeit und Aufsichtskosten.
- Stärkung der Qualität der Aufsicht und Verbesserung der aufsichtsbehördlichen Verfahrensabläufe.
- Verbesserung der Rechtssicherheit für beaufsichtigte Unternehmen und für sonstige Personen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig werden wollen.
- Organisatorische Erleichterungen für Kreditinstitute.

Dazu sollen es im Bereich der FMA eine Verpflichtung zu **öffentlicher Ausschreibung von Positionen in der zweiten Führungsebene der FMA** eingeführt werden sowie eine verpflichtende Einrichtung einer internen Revision in der FMA. Ebenso solle die Durchführung

von Begutachtungsverfahren durch die FMA im Rahmen der Erstellung von Verordnungen, Rundschreiben und Mindeststandards verpflichtend vorgeschrieben werden. Jährliche Prüfungsschwerpunkte durch die FMA sollen veröffentlicht werden.

Des Weiteren soll die FMA dazu verpflichtet werden, Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung in ihren Aufsichtsbereichen gegenüber dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank mitzuteilen.

Die Kostentransparenz der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in den Bereichen Bankenaufsicht, Einlagensicherungsaufsicht, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten sowie im Bereich Versicherungsaufsicht soll erhöht werden, und die Qualität der Aufsicht die aufsichtsbehördlichen Verfahrensabläufe sollen verbessert und gestärkt werden.

Um die Qualität im **Staatskommissärswesen** zu steigern, solle es eine **ausdrückliche Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen** und eine gesetzliche Verpflichtung zur Übermittlung von Quartalsberichten an die FMA eingeführt werden.

Zur risikoorientierten Beschleunigung des Mängelbehebungsprozesses bei Kreditinstituten soll der Informationsfluss zwischen Geschäftsleitung und Aufsichtsrat des Kreditinstituts betreffend die im Prüfbericht getroffenen Feststellungen und den Plan zur Adressierung dieser Feststellungen verbessert werden, und eine Verpflichtung zur Übermittlung von Prüfberichten an den Staatskommissär und dessen Stellvertreter, den Bankprüfer sowie die Sicherungseinrichtung eingeführt werden. Kreditinstitute sollen verpflichtend einen Plan zur Adressierung der Feststellungen sowie zur schnellstmöglichen Abarbeitung bzw. Behebung der Feststellungen erstellen.

Durch diverse Ansätze soll die Rechtssicherheit für die beaufsichtigten Unternehmen und für sonstige Personen, die im Finanzdienstleistungsbereich tätig werden wollen:

Dies betrifft vor allem auch Fragen Rechtssicherheit betreffend die **Auslagerung wesentlicher bankbetrieblicher Tätigkeiten**. Die Auslagerung von bankbetrieblichen Tätigkeiten war schon bisher in einem gewissen Umfang möglich. Im Bankwesengesetz soll nun zur Steigerung der Rechtssicherheit der gesetzliche Rahmen für Auslagerungen konkretisiert werden.

Mit der Schaffung der Möglichkeit zum „Pre-Clearing“ soll die FMA künftig verpflichtet sein, auf Antrag mit Auskunftsbescheid über die aufsichtsrechtliche Beurteilung von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten abzusprechen. Hiermit soll insbesondere Personen, die im Rahmen von neuartigen Geschäftsmodellen („FinTechs“) im Finanzdienstleistungsbereich tätig werden wollen, die Möglichkeit eröffnet werden, sich im Voraus und rechtsverbindlich über gegebenenfalls bestehende Konzessionspflichten zu informieren.

Organisatorische Erleichterungen für Kreditinstitute:

Erhöhung der Schwellenwerte für die verpflichtende Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates, insbesondere Risiko- und Vergütungsausschüsse nur mehr von „Kreditinstituten von erheblicher Bedeutung“ im Sinne des BWG zu bilden sein. Das BWG geht dabei grundsätzlich von einer erheblichen Bedeutung, wenn die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 5 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat.

Ebenso soll es zu einer **Erhöhung der Schwellenwerte** für die verpflichtende Einrichtung einer eigenen Organisationseinheit für die **Interne Revision**. Der Schwellenwert für die Bilanzsumme soll von 150 auf 300 Millionen Euro, der Schwellenwert für die Zahl der Mitarbeiter soll von 30 auf Mitarbeiter erhöht werden.

Stellungnahme der BAK:

Die BAK sieht keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der verpflichtenden Ausschreibung für die Besetzung der zweiten Führungsebene der FMA sowie der Verpflichtung der FMA zur Schaffung einer internen Revision.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Begutachtung von Verordnungen, Rundschreiben und Mindeststandards wird grundsätzlich begrüßt, wobei es bereits jetzt Praxis der FMA, bei Verordnungsentwürfen eine Begutachtungsverfahren durchzuführen.

Bei den Fragen der **Ausgliederung von wesentlichen Banktätigkeiten** vermisst die BAK **Unvereinbarkeitsbestimmungen** und die **Möglichkeit der FMA**, die **Ausgliederung zu untersagen**, wenn bei einer Auslagerung allfällige negative Entwicklungen die **Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben der FMA zu beeinträchtigen drohen**.

Aus Sicht der BAK sollte die Möglichkeit des „Pre-Clearing“ dazu genutzt werden, im Rahmen von neuartigen Produkten und Geschäftsmodellen im Finanzdienstleistungsbereich die entsprechenden Unternehmen dazu zu verpflichten, die Unbedenklichkeit im Sinne der Finanzmarktstabilität und im Sinne des Anlegerschutzes von der FMA einzuholen. Dazu sollte im Zweifel auch eine gutachterliche Äußerung der OeNB oder des Finanzmarktstabilitätsgremiums von der FMA eingeholt werden.

Bei einer verpflichtenden Veröffentlichung von Prüfungsschwerpunkten durch die FMA stellt sich aus Sicht der BAK die Frage, inwieweit eine solche Bestimmung nicht den Prüfungszweck vereiteln könnte, wenn den Unternehmen Prüfungsschwerpunkte bekannt sind bzw Auswirkungen auf Bereiche, die nicht in die Prüfungsschwerpunkte fallen, zu erwarten sind.

Bezüglich der Anhebung der Schwellenwerte – sowohl was die Fragen der internen Revision betrifft, als auch was die Fragen der verpflichtenden Bildung von Ausschüssen betrifft, spricht sich die BAK dafür aus, auch die **Dynamik und Komplexität der Kreditinstitute** einzubeziehen.

So sollten besonders **rasch wachsende Kreditinstitute** oder **besonders komplex organisierte Kreditinstitute** auch **vor Erreichen der Schwellenwerte** verpflichtet werden, entsprechende Ausschüsse zu bilden bzw die Aufgaben der internen Revision mit einer eigenen Organisationseinheit im Kreditinstitut zu betrauen.

Nicht entfallen sollte die Bestimmung des § 29 BWG, wonach auch aufgrund des Umstands, dass das **Kreditinstitut übertragbare Wertpapiere ausgegeben hat, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen** sind, entsprechende **Ausschüsse des Aufsichtsrats** zu bilden sind.

VP Johann Kalliauer
iV des Präsidenten
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.